

7072-F

**Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat
Bayern**

(Bayerische Gigabitrichtlinie – BayGibitR)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
vom 29. Januar 2020, Az. 75-O 1903-8/198**

(BayMBl. Nr. 76)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat über die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern (Bayerische Gigabitrichtlinie – BayGibitR) vom 29. Januar 2020 (BayMBl. Nr. 76)

¹Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen zum Aufbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen in „grauen und weißen NGA Flecken“ nach Maßgabe dieser Richtlinie, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie europarechtlicher Vorgaben. ²Insbesondere gelten die Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). ³Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.